

Beitrags- und Gebührenordnung der Antennengemeinschaft Penig

Die Vereinsmitglieder haben zur Errichtung und den Betrieb der Antennenanlage einschließlich aller Nebenkosten und Aufwendungen Vereinsbeiträge zu entrichten.

Die ordnungsgemäße Bezahlung der Beiträge ist die Pflicht aller Mitglieder des Vereins. Die Erteilung eines SEPA Lastschriftmandates zum Einzug der Beiträge hilft uns wesentlich.

Die jährlichen Unterhaltungsbeiträge sind bis zum 31.01. des laufenden Jahres ohne zusätzliche Aufforderung fällig.

Vorschau auf einen möglichen Lastschriftinzug

Bei Mitgliedern, welche uns ein SEPA - Lastschriftmandat erteilt haben, erfolgt der Einzug der Beiträge nach der vereinbarten Zahlungsweise

vierteljährlich	:	am 20.Januar; 20.April; 20.Juli; 20.Oktober eines Jahres
halbjährlich	:	am 20.Januar und 20.Juli eines Jahres
jährlich	:	am 20.Januar eines Jahres

Wenn der 20. des Monats kein Bankgeschäftstag ist, dann fällt der Einzug auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag.

Eine monatliche Zahlungsweise mit Lastschrift ist nicht möglich.

Mitglieder haben nachfolgende Beiträge zu entrichten:

monatlicher Unterhaltsbeitrag für einen Hauptanschluss	10,00 Euro
monatlicher Unterhaltsbeitrag für jeden weiteren Nebenanschluss	1,00 Euro
Sonderausstattungen	nach Aufwand

Mit dieser Beitrags- und Gebührenordnung gilt nun für alle Mitglieder der gleiche Beitrag unabhängig vom Eintrittsdatum. In begründeten Ausnahmefällen kann es notwendig sein, die Höhe und Art der Beitragszahlung in gesonderten Anschlussverträgen zwischen Vorstand und Vertragspartner zu regeln.

Jedem Mitglied steht ein Hauptanschluss in normgerechter, aber einfacher Ausführung am Hausübergabepunkt (HÜP) zu. Mehrkosten für Sonderausstattungen, insbesondere bei Neu- und Umbauten (z. B. Nebenanschlüsse, Spezialwünsche für Kästen, Hauseinführungen für Kabel in Keller o. ä.), gehen zu Lasten des Mitgliedes. Die Beauftragung hat direkt bei unserem Servicepartner zu erfolgen.

Mahnungen

Die unpünktliche Zahlung von Beiträgen ziehen gebührenpflichtige Mahnungen nach sich. Ungedeckte Konten im Falle des Einzugsverfahrens, haben Retouren mit Retourengebühren der Banken zur Folge. Diese werden dem säumigen Zahler weiter berechnet.

Der säumige Zahler wird zweimal gemahnt, danach wird der Anschluss gesperrt und der Vorgang an einen Rechtsbeistand weitergeleitet. Die Kosten dafür trägt der säumige Zahler.

Eine Wiederaufschaltung erfolgt erst nach Bezahlung sämtlicher Außenstände.

erste Mahnung	2,50 Euro
zweite Mahnung	5,00 Euro
Retourengebühren der Banken	lt. Beleg
Abtrenn- und Aufschaltgebühr	60,00 Euro
Kosten für Rechtsbeistand	lt. Beleg

Der Verein arbeitet mit den Mitglieds- und Unterhaltsbeiträgen kostendeckend und erwirtschaftet keinen Gewinn. Rücklagen werden zur weiteren Modernisierung und Ausbau der Antennenanlage verwendet.

.Penig, den 01. Januar 2024